

# RS LvWg 2020/2/18 LVwG-S-118/001-2020

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.02.2020

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

18.02.2020

## Norm

WRG 1959 §10

WRG 1959 §21 Abs1

## Rechtssatz

Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke sind nach dem Willen des Gesetzgebers nicht schon von vornherein unter den Begriff „Haus- und Wirtschaftsbedarf“ zu subsumieren. Dies wird auch aus § 21 Abs 1 letzter Satz WRG deutlich, welcher eine gesonderte Regelung für die Befristung von Wasser-entnahmen für Bewässerungszwecke vorsieht, was das Vorliegen einer Bewilligungs-pflicht voraussetzt.

## Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; Verwaltungsstrafe; wasserrechtliche Bewilligung; Haus- und Wirtschaftsbedarf; Wasserentnahme;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.S.118.001.2020

## Zuletzt aktualisiert am

24.03.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LvWg Niederösterreic, <http://www.lvwg.noe.gv.at>